

Sozial- versicherungen in der Schweiz

(obligatorischer Bereich) Stand 1.1.2019



Sozialversicherungen in der Schweiz

(obligatorischer Bereich) Stand 1.1.2019

AHV, IV, EO	
Versicherter Personenkreis	<p>Bundesgesetze über die</p> <ul style="list-style-type: none">– Alters- und Hinterlassenenversicherung– Invalidenversicherung– Erwerbsersatzordnung (Erwerbsersatz für Dienstleistende, Entschädigung bei Mutterschaft) <p>Obligatorisch: Alle in der Schweiz erwerbstätigen oder zivilrechtlichen Wohnsitz aufweisenden Personen. EU-/ EFTA-Verträge bleiben vorbehalten.</p> <p>Freiwillig: Auslandschweizer und EU-/EFTA-Staatsbürger mit Aufenthalt in einem Nicht-EU-/EFTA-Staat.</p> <p>Beitragspflicht für alle Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">– für Erwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres– für Nichterwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres
Bemessungsgrundlagen	<p>Beiträge vom gesamten Erwerbseinkommen ohne Begrenzung Rentenbildendes Einkommen bis 85 320.– Rentenberechnung für jede Person individuell (Splitting) mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften</p>
Altersleistungen	<p>Altersrente (AR) min. 14 220.– pro Jahr / max. 28 440.– pro Jahr Plafonierung der Renten eines Ehepaares auf 150% der max. AHV-Rente Männer ab 65 Jahren / Frauen ab 64 Jahren</p> <p>Rentenvorbezug: bis zu 2 Jahren möglich / Kürzungssatz 6,8% pro Jahr. Rentenaufschub: 1 Jahr: 5.2% / 2 Jahre: 10.8% / 3 Jahre: 17.1% / 4 Jahre: 24.0% / 5 Jahre: 31.5% (auch Teile von Jahren möglich)</p>
Hinterlassenenleistungen	<p>Witwen-Rente (Ehefrauen): 80% der AR min. 11 376.– / max. 22 752.– – wenn Kinder vorhanden (Alter egal) – Alter mind. 45 und die Laufzeit der Ehe(n) war min 5 Jahre</p> <p>Witwen-Rente (auch gesch. Ehefrauen): 80% der AR – Wenn Kinder vorhanden sind und die Ehe hat min. 10 Jahre gedauert hat- Alter bei Scheidung über 45 und Ehe hat 10 Jahre gedauert- das jüngste Kind hat 18. Altersjahr erreicht nachdem die Mutter 45 Jahre alt geworden ist</p> <p>Witwer-Rente (und geschiedene): 80% der AR bis das jüngste Kind 18 ist Waisen-Rente: 40% (je Elternteil) bis 18/25 (Plafonierung bei 60% der max. AHV-Einzelrente) min. 5 688.– / max. 11 376.–</p>
Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit	<p>Heilung, Pflege, Wiederherstellung</p> <p>Wiedereingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel Hilflosenentschädigung für dauernde Hilfe, Pflege und Überwachung</p>
	<p>Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit</p> <p>Taggeld während den Eingliederungsmassnahmen Höhe abhängig von Einkommen, 80% des durchschnittlichen Tageseinkommens + Kindergeld Mutterschaftsentschädigung: Angestellte und selbstständigerwerbende Frauen haben während 14 Wochen Anspruch auf 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, max. aber 196.–/Tag</p>
	<p>Dauernde Erwerbsunfähigkeit</p> <p>Invalidenrente 100% min. 14 220.– / max. 28 440.– Invalidenkinderrente 40%</p> <p>Rentenansatz: 100% ab 70% Invalidität 75% ab 60% Invalidität 50% ab 50% Invalidität 25% ab 40% Invalidität</p>
Anpassung der Leistungen	<p>Anpassung der Renten nach Mischindex (Mittel der Preis- und Lohnentwicklung)</p>
Finanzierung	<p>AHV 8,4% / IV 1,4% / EO 0,45% / ALV 2,2% (bis Lohn 148 200.–) ALV 1% (ab Lohn 148 201.–) Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen je die Hälfte Beitrag für Selbstständigerwerbende 9,65%; für Einkommen unter 56 900.– im Jahr gilt eine sinkende Beitragsskala Minimalbetrag 482.– pro Jahr</p>

Sozialversicherungen in der Schweiz

(obligatorischer Bereich) Stand 1.1.2019

		Ergänzungsleistungen
Versicherter Personenkreis		Die AHV/IV-Bezüger, die in der Schweiz wohnen Ausländer mit 10, Staatenlose mit 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz. Karenzfrist für Bürger von Staaten mit Personenfreizügigkeitsabkommen entfällt.
Bemessungsgrundlagen		Deckung des Existenzbedarfs (Ausgaben ./ Einnahmen) (Aufhebung der Höchstgrenzen)
Altersleistungen		AHV-Rente ist Voraussetzung für Ergänzungsleistungen
Hinterlassenenleistungen		Ein Leistungsanspruch besteht nur bei gleichzeitigem Anspruch auf eine AHV-Witwenrente/Witwerrente
Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit	Heilung, Pflege, Wiederherstellung	Als Nebenleistungen werden u.a. Kosten für Zahnarzt, Krankenkassenselbstbehalte usw. vergütet (neu kantonales Recht)
	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Ein Leistungsanspruch besteht bei Anspruch auf mind. 180 IV-Taggelder
	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Ein Leistungsanspruch besteht bei Anspruch auf eine Rente oder Hilflosenentschädigung der IV
Anpassung der Leistungen		Anpassung der Leistungen jeweils mit der Erhöhung der AHV-Renten und bei Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse
Finanzierung		Neu, komplexe Regelung, Bund leistet neu ca. 5/8

Sozialversicherungen in der Schweiz

(obligatorischer Bereich) Stand 1.1.2019

BVG		
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge		
Versicherter Personenkreis	<p>Obligatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem Lohn von mehr als 21 330.– bei ein und demselben Arbeitgeber – ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Versicherung für Tod und Invalidität – ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich für das Alter <p>Freiwillig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Selbstständigerwerbende – Nicht obligatorisch versicherte Personen, welche für mehrere Arbeitgeber tätig sind und deren Lohn insgesamt 21 330.– übersteigt – AHV-pflichtige Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber seinen Firmensitz ausserhalb der EU/EFTA und keine Betriebsstätte in der Schweiz hat 	
Bemessungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Max. anrechenbarer Lohn 85 320.– – Koordinationsabzug 24 885.– – Max. obligatorisch zu versichernder Lohn 60 435.– – Min. zu versichernder Lohn 3555.– 	
Altersleistungen	<p>Verzinsung Altersguthaben mit 1%</p> <p>Altersrente ab Alter 64/65</p> <p>Das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben wird mit dem sog. Umwandlungssatz in eine lebenslänglich garantierte Rente umgewandelt</p> <p>Es gelten folgende Umwandlungssätze: Frauen: 6,80% Männer: 6,80%</p> <p>Die versicherte Person kann verlangen, dass ihr mindestens ¼ des obligatorischen BVG-Guthabens in Kapitalform ausbezahlt wird.</p>	
Hinterlassenenleistungen	<p>Witwenrente/Witwerrente: 60% der Invaliden- / bzw. Altersrente.</p> <p>Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten eine lebenslängliche Rente oder entsprechende Kapitalabfindung zugesprochen wurde.</p> <p>Waisenrente: 20% der IV-/AR (auch an Pflegekinder) (bis max. 18/25 oder wenn Kind mind. 70% invalid ist)</p> <p>Einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten für Ehegatten, die weder für den Unterhalt von Kindern aufkommen müssen noch das Alter von 45 Jahren erreicht haben und dabei eine mindestens fünfjährige Ehe geführt haben.</p>	
Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit	Heilung, Pflege, Wiederherstellung	Keine Leistungen
	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Keine Leistungen während der Wartefrist
	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	<p>Die Rente wird mit demselben Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente. Das massgebliche Kapital, auf welchem dieser Umwandlungssatz angewendet wird besteht aus:</p> <p>a) dem effektiv vorhandenen Altersguthaben per Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente und</p> <p>b) der Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.</p> <p>Invalidenkinderrente: 20% der Invalidenrente</p> <p>Rentenansatz: 100% ab 70% Invalidität / 75% ab 60% Invalidität / 50% ab 50% Invalidität / 25% ab 40% Invalidität</p>
Anpassung der Leistungen	Anpassung der laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten an die Preisentwicklung bis zum ordentlichen Rentenalter	
Finanzierung	<p>Beiträge in % des koord. Lohnes</p> <p>Altersgutschriften:</p> <p>25–34 = 7% / 35–44 = 10% / 45–54 = 15% / 55–64/65 = 18%</p> <p>Risikoversicherung 1–4%</p> <p>Sicherheitsfonds: 0,12% für ungünstige Altersstruktur und 0,005% der Austrittsleistungen für Insolvenzdeckung</p> <p>Arbeitgeberbeitrag mind. gleicher Betrag wie die Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.</p>	

Sozialversicherungen in der Schweiz

(obligatorischer Bereich) Stand 1.1.2019

UVG		
Bundesgesetz über die Unfallversicherung		
Versicherter Personenkreis	<p>Obligatorisch: Gegen Berufs-, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten versichert sind – die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich Heim- arbeiter, Lehrlinge und Praktikanten – Teilzeitbeschäftigte mit einem Arbeitspensum von mind. 8 Std./ Woche bei einem Arbeitgeber – Arbeitslose, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach AVIG erfüllen</p> <p>Freiwillig: Arbeitgeber/Selbstständigerwerbende und deren nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienglieder/ Personen aus eingetragener Partnerschaft</p>	
Bemessungsgrundlagen	Versicherter Verdienst bis max. 148200.–	
Altersleistungen		
Hinterlassenenleistungen	<p>Witwen-Rente: 40% W ist älter als 45 / W hat Kinder / W ist zu $\frac{2}{3}$ invalid sonst: Kapitalabfindung (in Jahresrente) (Ehe <1J = 1-fache / Ehe <5J = 3-fache / Ehe >5J = 5-fache) Geschiedene: 20% des letzten Verdienstes (max. geschuldeter Unterhalts- beitrag)</p> <p>Witwer-Rente: 40% Im Zeitpunkt der Verwitwung sind Kinder vorhanden (längstens bis 18J) oder W ist $\frac{2}{3}$ invalid 15% Halbweisenrente / 25% Vollweisenrente Witwen- und Waisenrenten zusammen max. 70% max. des versicherten Verdienstes (max. 148200.–) Bei Zusammentreffen mit AHV-Rente max. 90% (Komplementärrente) Einmalige Abfindung für kinderlose Witwen bis 45 Jahre (Je nach Dauer der Ehe)</p>	
Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit	Heilung, Pflege, Wiederherstellung	Arzt-, Arznei-, Spitalkosten allgemeine Abteilung, verordnete Kuren, Hilfsmittel, Rettungs- und Transportkosten usw.
	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Taggeld 80% des anrechenbaren Lohnes ab 3. Tag bis zum Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit oder bis zum Beginn der Invalidenrente Bei teilweiser Invalidität entsprechende Kürzung
	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Bei voller Invalidität 80% des versicherten Verdienstes, bei Zusammentreffen mit AHV-/IV-Rente max. 90% (Komplementärrente) Bei teilweiser Invalidität entsprechende Kürzung Integritäts- und Hilflosenentschädigung
Anpassung der Leistungen	Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung	
Finanzierung	<p>NBUV (Suva) – 1.05–2.40% (Betriebe ohne Bonus/Malus) vom versicherten Verdienst – 0.53–4.76% (Betriebe mit Bonus/Malus) vom versicherten Verdienst – Beiträge in der Regel zulasten des Arbeitnehmers</p> <p>NBUV (Privatversicherer) – Beitragssatz je nach Branche</p> <p>BUV – Beitragssatz je nach Branche, Beiträge zulasten des Arbeitgebers</p>	

Sozialversicherungen in der Schweiz

(obligatorischer Bereich) Stand 1.1.2019

		KVG
Versicherter Personenkreis		Bundesgesetz über die Krankenversicherung Obligatorische Grundversicherung für alle in der Schweiz wohnhaften Personen unabhängig der Staatsangehörigkeit sowie für alle in der Schweiz erwerbstätigen Personen aus EU- oder EFTA-Ländern Fakultative Zusatzversicherungen nach VVG. Für CH-Bürger in EU- und EFTA-Staaten gelten besondere Bestimmungen
Bemessungsgrundlagen		Krankheit Unfall Mutterschaft
Altersleistungen		
Hinterlassenenleistungen		
Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit	Heilung, Pflege, Wiederherstellung	Arzt-, Arzneikosten, Krankenpflege, Spitalkosten allgemeine Abteilung, Mutterschaft, Hilfsmittel usw. Zusatzversicherungen nach VVG
	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Freiwilliges Taggeld nach KVG
	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	
Anpassung der Leistungen		
Finanzierung		<ul style="list-style-type: none">- Einheitsprämie pro Kanton/Prämienregion und Kasse (max. 3 Prämienregionen pro Kanton)- Prämienverbilligung je nach Kanton für Familien und Einzelpersonen mit kleinem Einkommen- Kostenbeteiligung der Versicherten durch Franchise (mind. 300.-, 0.- für Kinder) und Selbstbehalt von 10% (für alle Leistungen mit Ausnahme Mutterschaft), bei Medikamenten 10% oder 20%- Der maximale Selbstbehalt liegt bei 700.-

Sozialversicherungen in der Schweiz

(obligatorischer Bereich) Stand 1.1.2019

MVG

Bundesgesetz über die Militärversicherung

Versicherter Personenkreis	Personen im Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst, an friedenserhaltenden Aktionen und guten Diensten des Bundes, Angehörige des Schweiz. Korps für humanitäre Hilfe (SKH)
Bemessungsgrundlagen	Versicherter Verdienst bis max. 152276.– Bei volljährigen Personen in der Ausbildung 20% des Höchstbetrages
Altersleistungen	Altersrente ab AHV-Rentenalter auf der Basis der häufigen Invalidenrente
Hinterlassenenleistungen	40% Witwen-/Witwerrente 15% Waisenrente bzw. 25% Vollwaisenrente bis max. zum anrechenbaren Jahreslohn
Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit	Heilung, Pflege, Wiederherstellung Arzt-, Arzneikosten, Spitalbehandlung, Hilfsmittel, Entschädigung bei Hauspflege oder Hilflosigkeit, Eingliederungsmassnahmen
	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit Taggeld/Rente 80% des versicherten Verdienstes, ab 1. Tag der Verdiensteinbusse bei Arbeitsunfähigkeit und Eingliederung
	Dauernde Erwerbsunfähigkeit Invalidenrente 80% des versicherten Jahresverdienstes; bei einer Beeinträchtigung der Integrität eine Integritätsschadenrente
Anpassung der Leistungen	Anpassung der laufenden Renten an die Preis- und/oder Lohnentwicklung
Finanzierung	Die Ausgaben der MV werden vom Bund übernommen. Die beruflich und freiwillig Versicherten zahlen Prämien.

Sozialversicherungen in der Schweiz

(obligatorischer Bereich) Stand 1.1.2019

AVIG

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung

Versicherter Personenkreis	Alle obligatorisch in der AHV versicherten Arbeitnehmer	
Bemessungsgrundlagen	Versicherter Lohn bis max. 148'200.– (wie UVG)	
Altersleistungen	Sonderleistungen Schlechtwetterentschädigung in einigen Branchen: 6 Abrechnungsperioden (in der Regel ein Kalendermonat) innerhalb von zwei Jahren	
Hinterlassenenleistungen	Sonderleistungen Insolvenzentschädigung für die letzten 4 Monate des Arbeitsverhältnisses für den AHV-pflichtigen Lohn (inkl. Zulagen)	
Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit	Heilung, Pflege, Wiederherstellung	Arbeitsmarktliche Massnahmen: Kurse (Umschulung, Weiterbildung), Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Einarbeitungszuschüsse, Ausbildungszuschüsse, Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit
	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Kurzarbeitsentschädigung: 18 Abrechnungsperioden innerhalb von zwei Jahren (bei Berechnung des Höchstanspruches wird die Schlechtwetterentschädigung mitberücksichtigt)
	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Höchstzahl der Taggelder: a) 260 Taggelder, wenn der Versicherte eine Beitragszeit von insgesamt 12 Monaten nachweisen kann; b) 400 Taggelder, wenn der Versicherte eine Beitragszeit von mind. 18 Monaten nachweisen kann; c) 520 Taggelder, wenn der Versicherte eine Beitragszeit von mind. 22 Monaten nachweisen kann und älter als 55 Jahre ist, oder eine Invalidenrente von mind. 40% bezieht. Höhe des Taggeldes: a) 80% des versicherten Verdienstes beträgt ein volles Taggeld; b) 70% des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, welche keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben, ein volles Taggeld erreichen, das mehr als 140.– beträgt, und nicht invalid sind.
Anpassung der Leistungen		
Finanzierung	Beiträge: 2,2% des Lohnes bis 148'200.– Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je die Hälfte. 1,0% Solidaritätsprozent (für Lohnbestandteile ab 148'201.–)	

Generali Versicherungen
Soodmattenstrasse 2
8134 Adliswil 1, Schweiz
T +41 800 881 882
info.ch@generali.com

generali.ch